



Sicherheitsempfehlung Nr. 146

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	27.08.2019
Registernummer Schlussbericht	2016091602
Sicherheitsdefizit	<p>Am 16. September 2016 um 16:38 Uhr ereignete sich in St. Margrethen beinahe eine Kollision zwischen einem S-Bahn-Zug und einer Rangierlok.</p> <p>Eine Rangierlok, die von Heerbrugg nach Au SG fuhr, blieb wegen einer Störung kurz nach dem Einfahrsignal in den Bahnhof Au stehen. Dadurch wurde die Weiterfahrt eines S-Bahn-Zuges, der in entgegengesetzter Richtung nach St. Margrethen unterwegs war, verhindert. Der Zug musste im Bahnhof Au SG auf seine Weiterfahrt warten. Zur Störungsbehebung sollte mit Hilfe einer zweiten Rangierlok, die in St. Margrethen stationiert war, die defekte Rangierlok in den Bahnhof Au SG geschoben werden. Die Fahrt St. Margrethen – Au sollte als Rangierbewegung auf der Strecke durchgeführt werden. Zwischenzeitlich konnte die Störung der stehengebliebenen Rangierlok behoben werden, worauf sie weiterfahren durfte. Danach erhielt der S-Bahn-Zug ebenfalls die Zustimmung nach St. Margrethen weiter zu fahren. Kurz vor St. Margrethen sah der Lokführer des S-Bahn-Zuges eine Rangierlok auf seinem Gleis stehen und hielt mit einer Schnellbremsung unmittelbar vor der Rangierlok an.</p> <p>Unklarheiten und Missverständnisse zwischen den beiden Rangierteams und dem Fahrdienstleiter bei der Bewältigung der Betriebsstörung führten dazu, dass die Rangierlok unerlaubterweise über die Rangiergrenze hinaus auf die Strecke gefahren war, währenddessen der S-Bahn-Zug auf dem Streckengleis signalmässig entgegen fuhr und es dadurch beinahe zu einer Kollision kam.</p> <p>Zum Ereignis haben beigetragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilweise zögernde Abgabe resp. Übernahme der Führungsverantwortung zwischen jüngeren, wenig erfahrenen, aber zuständigen Mitarbeitenden und älteren, erfahrenen mit niedrigeren Befugnissen bzw. Kompetenzen ausgestatteten Kollegen.• Der Umgang mit sicherheitsrelevanten Aspekten durch die Beteiligten, bei dem sie Unsicherheiten und Unklarheiten hinnahmen, ohne sie aktiv zu klären.• Es fehlte bei den Beteiligten im Fall dieses Ereignisses an Bewusstsein, dass sie sich im Spannungsfeld von zwei Pflichten befinden: Der Pflicht zur Ausführung von Anordnungen einerseits und der Pflicht, Anordnungen zu hinterfragen andererseits, wozu sie laufend ihre eigenen Einschätzungen und Gefühle wahrnehmen und hinsichtlich ihres Handelns berücksichtigen müssen. Die Pflicht zur Ausführung von Anordnungen wurde von den Beteiligten zu hoch gewichtet. Dabei wurden sogar Zuständigkeitsüberschreitungen toleriert.• Die Beteiligten waren zu sehr darauf fokussiert, die Störung des Normalbetriebes so rasch wie möglich zu beheben, um allfällige

Auswirkungen auf den (Personen)Verkehr und auf ihre weiteren Aufgaben so tief wie möglich zu halten. Die Beteiligten gewichteten im Spannungsfeld von Sicherheitsgewährleistung versus Zeitdruck den Zeitfaktor zu hoch.

- Die Beteiligten hatten ungleiche Wissensstände über die Situation und ihre Bewältigung, ohne sich dessen bewusst sein zu können, da keine technische Möglichkeit für eine gemeinsame, gleichzeitige Kommunikation bestand.
- Mit der Vorinformation durch den Rangierleiter 1 und die vor der Fahrt übermittelte Fahrordnung wähnte sich der Rangierleiter 2 irrtümlich berechtigt, die Fahrt als Rangierbewegung auf die Strecke auszuführen, als die Signale eine Zustimmung zur Fahrt anzeigten.
- Eine Verwechslung bei der telefonischen Anwahl eines Empfängers, die durch den irrtümlich angerufenen Empfänger nicht aufgeklärt wurde.
- Das zuvor aufgebaute Dispositiv zur Störungsbewältigung wurde nicht für alle Beteiligten deutlich genug aufgehoben, bevor der Normalbetrieb wieder eingeführt wurde.

Um Zeit zu gewinnen, wurde die Fahrordnung für eine Rangierbewegung auf die Strecke vor der eigentlichen Ausführung übermittelt. Nachfolgend wurde eine Rangierbewegung zum Aufstellen innerhalb des Bahnhofs eingeleitet. Der vorzeitige Erhalt der Fahrordnung hatte zu einer falschen Erwartungshaltung geführt. Die bestehende Regelung mit der quittungspflichtigen Übermittlung und dem individuellen Festhalten in einem Formular führte zu nicht deckungsgleichen Informationen unter den Beteiligten, respektive bewahrte nicht vor einem ungleichen Wissensstand zwischen den Beteiligten. Um keine falschen Erwartungshaltungen auszulösen, ist die vorzeitige Übermittlung zu vermeiden. Ein gleicher Stand der Informationen verringert die potentiellen Missverständnisse deutlich.

Sicherheitsempfehlung	Das Bundesamt für Verkehr (BAV) sollte prüfen, ob das Vorgehen mit dem quittungspflichtigen Übermitteln und Ausfüllen von Formularen vorgängig der Ausführung die Zielsetzung einer eindeutigen, unmissverständlichen Absprache zwischen Beteiligten erfüllt, welches zudem sowohl den zeitlichen Erfordernissen als auch Sicherheitsaspekten jederzeit angemessen Rechnung trägt und als Vorgehen selbst nicht zusätzliche Sicherheitsrisiken bringt. Bei der Prüfung sollten insbesondere die Möglichkeiten der heute verfügbaren Kommunikationsmittel berücksichtigt werden.
Adressaten	Bundesamt für Verkehr
Stand der Umsetzung	Umgesetzt. Das BAV ist der Meinung, dass mit der Übernahme der Vorgabe «Die Befehle sind so nah wie praktikabel an der auszuführenden Stelle zu übermitteln.» gemäss TSI OPE in die FDV 2020 (R 300.3, Ziff. 6.2.1) der Empfehlung entsprochen wird und der Zeitpunkt einer Übermittlung so früh wie möglich stattfinden sollte.
Schlussbericht zur Sicherheitsempfehlung	<u>Schlussbericht</u>
